

Eingereicht per E-Mail an:

[konsultation.gd@zg.ch](mailto:konsultation.gd@zg.ch)

Solothurn, 16. September 2024

**Kantonsratsbeschluss betreffend Genehmigung vorgezogener Budgetkredite 2026 und 2027 für die Vergütung von stationären Spitalbehandlungen; Konsultation zuhanden der vorberatenden Kommission des Kantonsrats; Stellungnahme von santésuisse**

Sehr geehrter Herr Statthalter  
Sehr geehrter Herr Landschreiber  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Konsultation zuhanden der vorberatenden Kommission des Kantonsrats zum Kantonsratsbeschluss betreffend Genehmigung vorgezogener Budgetkredite 2026 und 2027 für die Vergütung von stationären Spitalbehandlungen äussern zu können.

**Grundsätzliche Unterstützung der vorgezogenen Budgetkredite 2026 und 2027**

santésuisse begrüsst grundsätzlich Vorschläge, die darauf abzielen, die in den letzten Jahren stark gestiegene Prämienlast zu mindern. Die Erhöhung des Vergütungsteilers gemäss Art. 49a Abs. 2<sup>ter</sup> KVG zulasten des Kantons ist eine vergleichsweise einfache Möglichkeit zur Entlastung der Prämienzahlerinnen und Prämienzahler. Ausser dem Kanton Zug nutzt auch – in weitaus kleinerem Masse – der Kanton Basel-Stadt seit 2016 diese Möglichkeit, indem er einen leicht höheren Anteil als gesetzlich vorgeschrieben finanziert. Dass der Kanton Zug die Prämientlastung ernst nimmt und ebenfalls diese Massnahmen ergreift, können wir daher unterstützen – auch wenn es sich hierbei nur um eine temporäre Massnahme für die Jahre 2026 und 2027 handelt.

Da die vorgesehenen Massnahmen auf der Finanzierungsseite ansetzen und gemäss erläuterndem Bericht nicht gesundheitspolitisch motiviert sind, möchten wir darauf hinweisen, dass für eine nachhaltige Entlastung der Bürgerinnen und Bürger echte Reformen und Sparmassnahmen auf der Kostenseite notwendig wären.

Ein negativer Effekt dieser zeitlich begrenzten Massnahme wird sicherlich sein, dass die Prämien für 2028 für die Zuger Bevölkerung markant ansteigen werden, sollte der Vergütungsteiler dannzumal wiederum auf das gesetzliche Minimum von 55 Prozent fallen. Grosse Prämienchwankungen sind für die Prämienzahlenden unangenehm und sollten unbedingt vermieden werden! Aus diesem Grund wäre eine längerfristige, möglicherweise dafür etwas geringere Erhöhung des Vergütungsteilers grundsätzlich vorzuziehen. Die Prämienreduktion würde damit nachhaltiger und stärkere Schwankungen könnten besser gedämpft werden.

Angesichts der anstehenden Umstellung der Finanzierung im Rahmen der einheitlichen Finanzierung dürfte es zugegebenermassen schwierig sein, bereits jetzt Aussagen zum Vergütungsteiler ab 2028 zu machen. Wir

machen aber beliebt, dass der Kanton Zug mittels entsprechender Festlegung des Vergütungsteilers nach E-FAS-Einführung einen Prämiensprung für die Kantonsbevölkerung vermeidet.

Alternativ könnte eine Rückerstattung über die Prämienverbilligung geprüft werden, was spezifisch Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen entlastet. So könnte auch verhindert werden, dass es für die Zuger Bevölkerung zu grossen Prämienschwankungen kommt.

### **Fehlende Erläuterungen zur Schätzung der Kosten im Spital-stationären Bereich für 2026 und 2027**

Im erläuternden Bericht wird aufgezeigt, mit welchen Kosten bei stationären Spitalbehandlungen der Kanton bei einem kantonalen Finanzierungsanteil vom 55 Prozent für die Jahre 2026 und 2027 rechnet. Diese Zahlen werden dann auch auf 99 Prozent hochgerechnet. Mit dem neuen Kantonsteiler von 99 Prozent erwartet der Kanton Kosten von 243 Millionen Franken für 2026 und 255 Millionen Franken für 2027.

Das Prognosemodell und die Entscheidungsgrundlagen (die Datenbasis der stationären Kosten und die angenommenen Wachstumsraten für diese Prognose) sind im erläuternden Bericht nicht näher erläutert. Mit den Daten des Dashboard Krankenversicherung des BAG lässt sich lediglich die Grössenordnung der durch den Kanton geschätzten Kosten nachvollziehen. Eine vertiefte Beurteilung der erwarteten Kosten ist leider nicht möglich.

Wir möchten hier aber darauf aufmerksam machen, dass die Entlastung je nach Versichertenstruktur und weiteren Faktoren bei den einzelnen Versicherungsgesellschaften unterschiedlich ausfallen wird. Wir bitten daher den Kanton Zug, diesem Effekt im Rahmen der Kommunikation die nötige Beachtung zu schenken. Nicht alle Versicherer werden ihre Prämien genau um den berechneten Betrag reduzieren können.

### **Anpassung des kantonalen Finanzierungsanteils im Spital-stationären Bereich verändert Anreize der Patientinnen und Patienten**

Eine geplante Erhöhung des kantonalen Finanzierungsanteils im Spital-stationären Bereich von 55 auf 99 Prozent hat einen Einfluss auf die Anreize der Patientinnen und Patienten. Im erläuternden Bericht sind keine Angaben zu finden, ob die veränderte Anreizstruktur der Patientinnen und Patienten bezüglich Verschiebung von Eingriffen respektive Anpassung der Franchise bei der Festsetzung der Höhe des Budgets adäquat berücksichtigt worden sind.

Da der Kanton nahezu die gesamten Kosten eines stationären Eingriffs für 2026 und 2027 übernimmt, könnten die Patientinnen und Patienten die Franchise erhöhen, umso zusätzlich von tieferen Prämien zu profitieren, wenn in diesen beiden Jahren ein stationärer Eingriff geplant ist. Ausserdem könnten Patientinnen und Patienten einen stationären Eingriff in die Jahre 2026 und 2027 verschieben, da der Kanton dann 99 Prozent der Kosten übernimmt. Dies wäre aber nur bei entsprechend planbaren Wahleingriffen möglich.

Der Anreiz zur Durchführung von stationären Eingriffen, wenn diese auch ambulant durchgeführt werden könnten (AVOS, ambulant vor stationär), sollte gemäss erläuterndem Bericht hingegen keinen grossen Effekt haben, da in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (Art. 3c und Anhang 1a KLV) sowie der kantonalen Liste die entsprechenden Eingriffe vorgeschrieben sind.

Wir gehen davon aus, dass für die Massnahme ein adäquates und schlankes Monitoring vorgesehen ist, um mögliche Fehlanreize aufzudecken und diese im Wiederholungsfall entsprechend berücksichtigt werden könnten.

### **Vorgehen zur rechtlichen Umsetzung**

Der gewählte Ablauf zur rechtskonformen Umsetzung des Budgets ist unter Einhaltung der Terminvorgaben im Bundesrecht nachvollziehbar. So könnte der Regierungsrat im Frühling 2025 die Anpassung des Kostenteilers für 2026 und 2027 beschliessen.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Eingabe im Hinblick auf den Kantonsratsbeschluss betreffend Genehmigung vorgezogener Budgetkredite 2026 und 2027 für die Vergütung von stationären Spitalbehandlungen berücksichtigen, und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**santésuisse**



Verena Nold  
Direktorin



Dr. Christoph Kilchenmann  
Leiter Abteilung Grundlagen

Für Rückfragen: Axel Reichmeier  
Direktwahl: +41 32 625 42 52  
axel.reichmeier@santesuisse.ch